

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Oktober 2023

Nr. 70

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	431
---	-----

Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der KIT-Senat hat am 18.09.2023 auf Grund von § 3 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S.585) folgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat am 08.09.2023 eine Stellungnahme gemäß § 8 Absatz 1 S. 3 Nr. 9 KIT-Gesetz abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Absatz 2 S. 4 KIT-Gesetz am 25.09.2023 seine Zustimmung (Az.: MWK32-7329-2/4/5) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind Mitglieder die nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 5 LHG mit anderen außeruniversitären Einrichtungen berufenen Personen, oder Personen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 3 ist nach dem Wort „neue“ das Wort „interne“ zu streichen, sodass der Satz lautet: „Soweit dem Aufsichtsrat interne Mitglieder angehören, bleiben die internen Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis auch für sie neue Mitglieder bestellt wurden.“

Artikel 2: Neubekanntmachung

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 29. September 2023

gez. Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)